



**„insieme Graubünden“
Verein für Menschen mit einer geistigen Behinderung**

S t a t u t e n

A. Allgemeines

Art. 1 Name, Rechtsnatur, Sitz

„**insieme Graubünden**“ ist ein Verein (ZGB Art. 60 ff).

Der Verein ist : - politisch und konfessionell neutral
- gemeinnützig
- Mitglied der Schweizerischen Vereinigung „insieme“ (Dachorganisation).

Sitz des Vereins ist am jeweiligen Domizil der Geschäftsstelle.

Art. 2 Ziel und Zweck

Der Verein wahrt und vertritt im Kanton Graubünden die Interessen und Rechte geistig behinderter Menschen und deren Angehörigen.

Er fördert die Stellung geistig behinderter Menschen und ihre Eingliederung in die Gesellschaft.

Er vermittelt Informationen an Eltern und Angehörige von Menschen mit einer geistigen Behinderung und unterstützt sie.

Er orientiert die Öffentlichkeit über Anliegen und Bedürfnisse der Menschen mit geistiger Behinderung.

Art. 3 Aufgabe

Seine Ziele verfolgt der Verein, indem er:

- a) Kontakte schafft unter Betroffenen, Eltern, Angehörigen, Fachleuten und Behörden,
- b) die Gesetzgebung fördert im Hinblick auf die besonderen Belange der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen mit einer geistigen Behinderung,
- c) Einrichtungen und Massnahmen fördert und unterstützt zur Früherfassung, Erziehung, Betreuung, Schulung, Ausbildung, Beschäftigung, Freizeitgestaltung, Erwachsenenbildung und Eingliederung,
- d) Kontakte pflegt zu Institutionen, Organisationen, Fachstellen, Behörden und anderen.
- e) Informations- und Bildungsanlässe organisiert,
- f) in den Medien präsent ist durch Aufklärung und Information über die Belange von Menschen mit einer geistigen Behinderung,

g) neue Mitglieder, Gönner und Spender wirbt.

insieme Graubünden ist zusammen mit Cerebral Graubünden Trägerverein eines Entlastungsdienstes für Familien mit behinderten Angehörigen.

Der Verein liefert „insieme Schweiz“ die Verbandsbeiträge ab.

B. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitgliedschaft

- Aktivmitglieder

Mitglieder können Menschen mit einer geistigen Behinderung und deren Angehörige sowie andere am Vereinszweck interessierte Personen werden.

Behörden, Institutionen, Organisationen, Vereine und Firmen können als Kollektivmitglieder aufgenommen werden.

- Passivmitglieder

Passivmitglieder sind Gönnermitglieder und andere am Vereinszweck interessierte Personen und Institutionen, die nicht als Einzel- resp. Kollektivmitglieder geführt werden möchten.

- Ehrenmitglieder

Mitglieder, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern (Ehrenpräsident/in) ernannt werden. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

Art. 5 Aufnahme/Austritt

Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

Der Austritt ist auf das Ende eines Vereinsjahres (Kalenderjahres) möglich. Er muss dem Vorstand zwei Monate zuvor schriftlich mitgeteilt werden. Der Beitrag für das laufende Vereinsjahr ist dabei voll zu entrichten.

Art. 6 Ausschluss

Mitglieder, die ihre Beitragspflicht nicht erfüllen, werden durch den Vorstand ausgeschlossen.

Mitglieder, die gegen die Interessen des Vereins verstossen, werden durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen. Dazu bedarf es der Mehrheit von zwei Dritteln aller Vorstandsmitglieder.

Art. 7 Haftung

Die Mitglieder haften nicht für die Verpflichtungen/Verbindlichkeiten des Vereins.

C. Organisation

Art. 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisionsstelle.

Art. 9 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins findet alljährlich statt, spätestens sechs Monate nach Ablauf des Vereinsjahres. Ort und Zeit legt der Vorstand fest.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen beruft der Vorstand bei Bedarf ein oder wenn ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies verlangt.

Mindestens drei Wochen vor einer Versammlung lädt der Vorstand alle Mitglieder schriftlich ein. Die Einladung muss die Traktanden enthalten. Mitgliederanträge zuhanden der Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand schriftlich bis spätestens eine Woche vor der Versammlung eingereicht werden.

Stimmberechtigt sind alle Aktivmitglieder und Ehrenmitglieder (Ehrenpräsident/in) mit je einer Stimme. Kollektivmitglieder haben eine Stimme. – Passivmitglieder sind nicht stimmberechtigt.

Art. 10 Kompetenzen und Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung

- a) genehmigt das Protokoll der letzten Mitgliederversammlung,
- b) genehmigt den Jahresbericht,
- c) genehmigt die Jahresrechnung,
- d) entlastet den Vorstand,
- e) genehmigt den Voranschlag,
- f) entscheidet über die übrigen Anträge nach Traktandenliste,
- g) wählt das Vereinspräsidium (Präsident/in oder ein Co-Präsidium) für drei Jahre,
- h) wählt die übrigen Vorstandsmitglieder und die Revisionsstelle für drei Jahre,
- i) legt die Mitgliederbeiträge fest,
- j) erteilt dem Vorstand rechtliche Kompetenzen,
- k) erteilt dem Vorstand finanzielle Kompetenzen,
- l) ändert oder ergänzt die Statuten; wenn mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies beschliessen.

Die Mitgliederversammlung kann nur über Geschäfte beschliessen, die in der Einladung aufgeführt sind. Andere Anträge nimmt der Vorstand zur Prüfung entgegen.

Art. 11 Vorstand

Der Vorstand besteht aus sieben bis elf Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

Menschen mit einer geistigen Behinderung und/oder Angehörige von Menschen mit einer geistigen Behinderung sollen möglichst zu einem Drittel im Vorstand vertreten sein.

Die verschiedenen Regionen des Kantons sind bei der Zusammensetzung des Vorstandes möglichst zu berücksichtigen.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Vorstand teilt seine Aufgaben in Ressorts auf und bestimmt die dafür Verantwortlichen und deren Stellvertreter.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand entscheidet mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des sitzungsleitenden Vorstandsmitglieds.

Präsident/Präsidentin (oder Vizepräsident/in) und ein weiteres Vorstandsmitglied führen kollektiv zu zweit die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein (Bei einem Co-Präsidium sind die beiden Co-Präsidenten kollektiv zu zweit unterschriftsberechtigt).

Die Vorstandsmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit als Anerkennung ihrer Tätigkeit.

Um seine Aufgaben zu erfüllen und den Vorstand administrativ zu entlasten, führt der Verein eine Geschäftsstelle.

Art. 12 Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes

Der Vorstand leitet den Verein und überwacht die Geschäftsstelle. Er vertritt den Verein nach aussen und besorgt alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglement einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

Der Vorstand kann die Geschäftsführung oder einzelne Teile derselben an eine Geschäftsstelle übertragen. Er erlässt dafür ein Pflichtenheft und ordnet die entsprechenden Vertragsverhältnisse.

Zu den Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes gehören insbesondere:

- a) die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ausführen,
- b) die laufenden Geschäfte führen,
- c) den Verein nach aussen vertreten,
- d) die Vereinsinteressen wahren,
- e) die Vereinsaktivitäten begleiten und beaufsichtigen,
- f) interne Ausschüsse und Kommissionen einsetzen; Fachleute beiziehen,
- g) mit anderen Behindertenorganisationen zusammenarbeiten,
- h) Vertreterinnen und Vertreter in externe Kommissionen, Konferenzen, Verbände, Stiftungsräte etc. wählen/delegieren,
- i) die Mitgliederversammlungen vorbereiten und einberufen,
- j) das Geschäftsstellenpersonal wählen, anleiten und beaufsichtigen und ihm Aufgaben übertragen,
- k) die Infrastruktur für die Geschäftsstelle bereitstellen,
- l) die Leitung des Freizeitclubs wählen, anleiten und beaufsichtigen,
- m) die Entlohnung des Geschäftsstellenpersonals festsetzen,
- n) die Entschädigungen für Leiter, Betreuer und Helfer von Vereinsaktivitäten festsetzen,
- o) das Spesenreglement festsetzen,
- p) die Aus- und Weiterbildung des Geschäftsstellenpersonals, der im Kurs- und Lagerwesen für „insieme Graubünden“ tätigen Personen sowie von Vorstandsmitgliedern fördern,
- q) Mitglieder in den Verein aufnehmen oder aus dem Verein ausschliessen.

Art. 13 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle überprüft die Finanzaktivitäten des Vereins. Sie berichtet der Mitgliederversammlung schriftlich darüber und stellt Anträge.

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren/innen und einem Ersatzmitglied, die von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt werden.

Die Rechnungsrevisoren können Mitglieder oder Nicht-Mitglieder des Vereins sein. Sie dürfen jedoch nicht dem Vorstand angehören.

D. Finanzen

Art. 14 Mittelbeschaffung

Der Verein beschafft sich seine Mittel durch:

- a) Beiträge der Aktiv- und Kollektivmitglieder,
- b) Beiträge der Passiv/Gönnermitglieder,
- c) öffentliche oder private Beiträge,
- d) Spenden, Schenkungen, Legate und Zuwendungen,
- e) Reinerlös von Veranstaltungen,
- f) Kostenbeiträge der Teilnehmer von Ferien- und Kursangeboten,
- g) Erträge aus dem Vereinsvermögen.

Art. 15 Geschäftsjahr

Das Rechnungs- und Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

E. Schlussbestimmungen

Art. 16 Auflösung des Vereins

Der Verein wird durch die Mitgliederversammlung aufgelöst, wenn zwei Drittel der Stimmberechtigten zustimmen. Über die Auflösung muss schriftlich abgestimmt werden.

Art. 17 Verwendung des Vermögens im Falle einer Auflösung

Wenn der Verein aufgelöst wird, ernennt die Mitgliederversammlung eine Liquidationskommission.

Das verbleibende Vermögen muss einer Institution mit ähnlicher Zielsetzung zugeführt werden. Es darf nicht unter die Mitglieder verteilt werden.

Art. 18 Inkraftsetzung

Die Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 12. Mai 2007 in Chur genehmigt. Sie ersetzen diejenigen vom 25. Mai 1991 inklusive alle bisherigen Teilrevisionen.

Die neuen Statuten treten am 12. Mai 2007 in Kraft.

Die Präsidentin:

Die Vizepräsidentin:

Daniela Wazzau

Maria Venzin-Marty